

Gesetz

Formerleichterungen für den Nachweis von Arbeitsverträgen

Das Bundeskabinett hat in seiner heutigen Sitzung eine Formulierungshilfe zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Mit der Formulierungshilfe wird unter anderem die Koalitionsankündigung zur Einführung der Textform im Nachweisgesetz umgesetzt und die Textform bei der Befristung auf die Regelaltersgrenze ermöglicht. Auch für Arbeitnehmerüberlassungsverträge wird die zwingende Schriftform durch Textform ersetzt.

Die Formulierungshilfe stellen wir Ihnen unten zum Download zur Verfügung.

Inhalt

Nachweisgesetz (NachwG):

- Es bleibt nach § 2 Abs. 1 S. 1 beim Grundsatz, dass der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich erfolgen soll.
- Arbeitgeber können den Nachweis unter den näheren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 2 in Textform (§ 126b BGB) erbringen.
- Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Schriftform (§ 126 BGB) verlangen.
- Im neuen Satz 5 in § 2 Abs. 1 wurde eine Verjährungsregelung aufgenommen, nach der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Erteilung eines Nachweises in Schriftform mit dem Schluss des Jahres zu verjähren beginnen, in dem das Arbeitsverhältnis endet.
- Für die in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen gilt die Erleichterung nicht.

Altersrente und Ende des Arbeitsverhältnisses:

- § 41 Abs. 2 SGB VI: Die Vereinbarung einer Regelaltersrentenbefristung ist künftig auch in Textform möglich – § 14 Abs. 4 TzBfG findet keine Anwendung.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG):

- Der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ist künftig auch in Textform möglich (§ 12 Abs. 1 S. 1).
- § 14 Abs. 3 S. 2 (Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte) wird dahingehend angepasst, dass der Entleiher dem Betriebsrat die Erklärung auch in Textform vorlegen kann.
-

Rentenübersichtsgesetz:

- Umfassendere Definition der erreichbaren Altersvorsorgeansprüche (§ 2 Nr. 5).
- Es wird eine gesetzliche Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung der Nutzung der Digitalen Rentenübersicht geschaffen (§ 3 Abs. 5).
- § 8 wird dahingehend ergänzt, dass die Digitale Rentenübersicht eine originäre Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund ist.

Weiterer Verfahrensgang

Rechtstechnisch handelt es sich nur um ein Vorprodukt der eigentlichen Änderung des Gesetzentwurfes. Der Gesetzentwurf des BEG IV wird nach seiner ersten Lesung vom Rechtsausschuss des Bundestags behandelt werden. Dann und dort wird der heute beschlossene Änderungsantrag in den Gesetzentwurf eingebracht werden. Mit der ersten Lesung des BEG IV rechnen wir nicht mehr vor der parlamentarischen Sommerpause.